

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Zivil- und Zivilprozess-  
recht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

4. Juli 2018

RRB-Nr.: 792/2018  
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Unser Zeichen SCR  
Ihr Zeichen David Rüetschi  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



## **Vernehmlassung des Bundes: Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. April 2018 und danken Ihnen dafür, dass sich der Kanton Bern zur geplanten Revision äussern kann.

### **1 Grundsätzliches**

Der Regierungsrat hat sich mit den vorgeschlagenen Änderungen auseinander gesetzt und zu den Auswirkungen im Tagesgeschäft die Stellungnahme der Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern eingeholt. Daraus folgen:

### **2 Anträge**

#### **2.1 Revision GebV SchKG, vorgeschlagene Ansätze**

Die vorgeschlagenen Gebühren sind für den Regierungsrat stimmig. Bei den Vorschlägen zu Art. 48 GebV SchKG handelt es sich um Gerichtsgebühren. Der Regierungsrat hat dazu die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern eingeholt und nachfolgend deren Stellungnahme übernommen.

### **2.1.1 Antrag**

Sämtliche weiteren Änderungen und Neuerungen werden begrüsst. Der Regierungsrat beantragt darum, diese so einzuführen bzw. anzupassen. Zu den Details wird auf die ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Artikeln unter 2.1.2 verwiesen.

### **2.1.2 Begründung**

Art. 9 GebV

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Mit der Möglichkeit, umfangreiche Schriftstücke, die speziell erarbeitet werden müssen und darum länger als eine Stunde dauern, nach Zeitaufwand zu verrechnen, kann spezifischer auf bestimmte Situationen eingegangen werden. Der Grossteil der Schriftstücke in Betreibungs- und in Konkursverfahren ist heute im Kanton Bern als Vorlagen hinterlegt und von der vorgeschlagenen Anpassung nicht betroffen. Insbesondere die Konkursverfahren werden immer internationaler und Verfügungen sind immer mehr für die ausländische Kundschaft speziell zu begründen. Das bindet wertvolle personelle Ressourcen, die während dieser Zeit nicht für das Massengeschäft eingesetzt werden können.

Art. 9 Abs. 5 und 6 speziell

Damit soll eine neue Dienstleistung abgegolten werden. Ein Mengengerüst ist heute noch nicht abschätzbar. Im Kanton Bern gehen heute über 60 Prozent der Betreibungsbegehren auf elektronischem Weg ein. Die Verwendung der eSchKG-Schnittstellen bringt nicht nur den Ämtern, sondern auch und insbesondere den Gläubigern, wesentliche Erleichterungen, indem reine Abschreibearbeiten minimiert werden. Trotz entsprechender Werbemassnahmen weigern sich einzelne grosse Gläubiger standhaft, von den Vorteilen von eSchKG zu profitieren. Nächste Schritte in der Digitalisierung, beispielsweise mit dem Versand von Zahlungsbefehls-Gläubigerdoppeln nur noch auf elektronischem Weg an Grossgläubiger, werden erst möglich, wenn nicht bei jedem Verfahren eine Triage vorgenommen werden muss zwischen Papier- und Digitalzustellung. Der Kanton Bern begrüsst darum die Möglichkeit, Gläubiger, die über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, durch ein geeignetes Mittel auf den elektronischen Weg zu zwingen. Die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern haben sich bereits darauf verständigt, Falls diese neue Grundlage geschaffen wird, werden die Betreibungs- und Konkursämter sie gezielt einsetzen um so nicht alle UID-Gläubiger flächendeckend mit Zusatzgebühren zu belasten. So verfügen auch natürliche Personen, z.B. jeder Landwirt, über eine UID-Nummer. Es kann ihnen aber nicht zugemutet werden, für einzelne Betreibungen eine spezielle Software anzuschaffen, welche die Einreichung von Begehren über eSchKG ermöglicht.

Art. 12b

Hierzu ist noch kein konkretes Mengengerüst abschätzbar. Fest steht, dass sicher ein Brief an den Gläubiger und zumindest eine Rückmeldung an den Schuldner notwendig sind. Reagiert der Gläubiger auf die entsprechende Aufforderung, ist diese Reaktion entsprechend zu bearbeiten. Bei einem Gebührenansatz von CHF 8.00 pro Seite sind die tatsächlichen Kosten des

Betreibungsamtes für die geplanten Vorgänge mit einer Pauschalgebühr von CHF 20.00 nicht abgedeckt. Im Interesse der Sache, nämlich der Möglichkeit, Betreibungen im Auszug nicht erscheinen zu lassen, wenn der Gläubiger das Verfahren nicht aktiv bewirtschaftet, ist der eher tiefen Pauschalgebühr jedoch zuzustimmen.

#### Art. 13

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüsst. Im Kanton Bern werden die Kunden nie aufgefordert, Betreibungsurkunden auf dem Amt abzuholen, ohne dass vorher verschiedene Zustellversuche durch die Post und die Mitarbeitenden unternommen worden sind. Die Gebühren entsprechen einem einseitigen Brief und decken den Aufwand in aller Regel ab.

#### Art. 15a und 15b

Keine Bemerkungen

#### Art. 41

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der heutigen bernischen Praxis. Rückzüge werden gebührenfrei protokolliert. Hingegen werden dann Gebühren erhoben, wenn der Rückzug speziell schriftlich bestätigt werden soll. In diesem Fall verrechnen die bernischen Betreibungsämter dem Gläubiger die Gebühren nach Seitenzahl und das entsprechende Porto.

#### Art. 48

Die Erhöhung des Tarifr Rahmens nach Art. 48 GebV SchKG ist zu begrüssen. Hingegen ist Abs. 3 der genannten Bestimmung abzulehnen.

Die Kostenregelung nach Art. 114 bis 116 ZPO betrifft das Erkenntnis- und nicht das Vollstreckungsverfahren.

Im Rechtsöffnungsverfahren als Hauptanwendungsfall werden Vollstreckungskosten generiert, die vorab vom Schuldner zu tragen sind (Art. 68 SchKG). Es kann nicht Sinn der Gesetzgebung sein, dass ein den Arbeitslohn verweigernder Arbeitgeber sowohl das Schlichtungsverfahren, als auch das Hauptverfahren vor dem Regionalgericht und nun auch noch das definitive Rechtsöffnungsverfahren gratis durchlaufen kann. Das sozialpolitische Argument stösst aber auch ins Leere, weil die Spruchgebühren bei arbeitsrechtlichen Verfahren bis CHF 30'000 nach der GebV SchKG maximal CHF 500.-- nach dem im Kanton Bern angewandten Rechtsöffnungstarif maximal CHF 350.-- betragen.

Zudem dürfte es schwierig zu entscheiden sein, ob sich bei einem Konkursverlustschein (siehe Art. 251 ZPO) die Einrede mangelndem neuen Vermögens auf Ansprüche aus Arbeitsver-

hältnis etc. (siehe Art. 114 ZPO) bezieht und der entsprechende Prozess daher kostenlos sein soll.

Schliesslich ist für den Rechtsuchenden und dann Vollstreckungswilligen nicht nachvollziehbar, weshalb das Verfahren vor Schlichtungsbehörde und dem Regionalgericht kostenlos (Art. 114 ZPO) ist, für den Zahlungsbefehl hingegen ein Vorschuss geleistet werden muss (Art. 16 GebV SchKG), das Rechtsöffnungsverfahren hinwiederum kostenlos sein soll, um für den Vollzug der Pfändung (Art. 20 GebV SchKG) oder die Konkursandrohung (Art. 39 GebV SchKG) erneut Vorschuss leisten zu müssen.

Da die Spruchgebühren nach Art. 48 GebV SchKG ohnehin bescheiden sind, ist auf diese (weitere) Verkomplizierung der Verfahrensabläufe zu verzichten.

Art. 63a

Keine Bemerkungen

### **3 Gebührensenkung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs**

Sie ersuchen den Regierungsrat um eine Stellungnahme zur Frage, ob im Kanton Bern die Gebühren im Bereich des Betreibungs- und Konkurswesens den Anforderungen des Kostendeckungsprinzips standhalten. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern führen eine Kostendeckungsgradrechnung, die aufwandseitig die Personalkosten und den grössten Teil des Sachaufwandes beinhaltet. Nicht davon erfasst sind die Kosten der IT, des Raumaufwandes sowie der Aufsicht und der mit den Betreibungs- und Konkursämtern verknüpften Institutionen der Zentralverwaltung. Zu diesen Zusatzkosten hat die Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter folgende Annahmen getroffen:

Kosten für Immobilien	CHF 1.5 Mio.
Kosten für IT	CHF 1.4 Mio.
Kosten für Support ABA	CHF 0.5 Mio.
Kosten für Aufsicht durch Justiz	<u>CHF 0.5 Mio.</u>
Gesamtkosten „extern“	CHF 3.9 Mio. jährlich wiederkehrend

Bis und mit voraussichtlich 2019 fallen zulasten der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern Investitionskosten von rund CHF 2.2 Mio. für die Ablösung der Fachapplikationen an.

Zur Rechnung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern finden Sie in der Anlage eine Zusammenstellung der Zahlen. Sie sehen daraus, dass der Gewinn pro FTE zwischen 2010 und 2017 fast auf das Zweieinhalbfache angestiegen ist. Die Gründe dafür liegen in erster Linie daran, dass der Personalbestand trotz der zunehmenden Geschäftslast, insbesonde-

re im zeitaufwändigen Teilbereich der Pfändungen, nicht annähernd proportional hat angehoben werden können.

Im Jahr 2010 hat der interne Gewinn rund CHF 6.7 Mio. ausgemacht. Bei „externen Kosten“ von rund CHF 3.7 Mio. verbleiben rund CHF 3 Mio. auf rund 300 Mitarbeitende inkl. Lernende. Das macht einen Gewinn von rund CHF 10'000.00 pro Jahr und Mitarbeiter aus und liegt im Rahmen und lässt die nötigen Investitionen zu.

In den Jahren nach 2010 ist die Geschäftslast geradezu explodiert. Das hat zu einem rekordhohen internen Gewinn von rund CHF 17 Mio. per 2017 geführt. Werden auch hiervon die rund CHF 3.7 Mio. an „externen Kosten“ abgezogen, verbleibt ein Gewinn pro Mitarbeiter inkl. Lernende von über CHF 44'000.00. Der Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern ist die Problematik der Nicht-Einhaltung des Kostendeckungsprinzips bekannt. Sie hat in den letzten Jahren mehrfach mehr Personal beantragt, um die Arbeitserledigung einerseits und die Qualität der Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern andererseits sicher zu stellen. Auch laufen zurzeit intern Diskussionen darüber, ob und wie auf einzelne Gebühren bewusst zur Steuerung des Marktes verzichtet werden soll, um im Bereich des Kostendeckungsprinzips wieder auf einen akzeptablen Wert zu gelangen. Dem stehen allerdings die Vorgaben im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes des kantonalen Finanzhaushaltes entgegen. Die Einführung der zusätzlichen Postdienstleistung der nochmaligen ZB-Zustellung durch einen Spezialdienst, die das Personal entlastet und dazu den Gewinn gesenkt hätte, ist kürzlich aus finanziellen Überlegungen im Budgetprozess 2018 abgelehnt worden.

Eine grosse Herausforderung für die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern sind die steigenden Zahlen an Liquidationen ausgeschlagener Verlassenschaften. Es zeigt sich ein Trend, dass selbst bei vorhandenen Aktiven der Verlassenschaft die Erben öfter ausschlagen, um damit das Konkursamt die kostengünstige Liquidation durchführen lassen und dann die Überschüsse trotz Ausschlagung beziehen. Das führt dazu, dass bei einer steigenden Anzahl von Verfahren, die mangels Aktiven eingestellt werden, die Kosten durch den Kanton getragen werden müssen, während Überschüsse aus durchgeführten Verfahren den Erben anfallen. Gleiches gilt im Bereich der Kostentragung bei Einstellung, geschieht bei Bilanzdeponierungen juristischer Personen und bei Organisationsmängeln. Die entsprechenden Kosten werden auch in Zukunft die Konkursämter zunehmend stärker belasten.

In Bezug auf die ausgeschlagenen Verlassenschaften müsste für eine zukünftige Vermeidung der Überschussbezüge durch ausschlagende Erben das ZGB geändert werden. So könnte die Überwälzung der nicht gedeckter Kosten auf den Staat vermieden werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse


**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatschreiber



Christoph Auer

Beilagen:

Excel-Liste Finanzzahlen BAKA Kanton Bern 2010 bis 2017